

Satzung

der

Möllner Schützengilde

von 1387 e.V.

V o r w o r t

Die Geschichte der Möllner Schützengilde reicht bis weit in das Mittelalter zurück. War die Gilde in früheren Zeiten ein Zusammenschluss Möllner Bürger zur Abwehr von äußeren und inneren Gefahren, so erweiterten sich die Aufgaben hin auch zu humanitären (Schutz-) Zwecken und kommunaler Aufgaben (Regelung des Weide- und Jagdrechts, der Holznutzung und etlicher Pachtangelegenheiten sowie vor allem der Wachdienst und Schutz der Stadtbefestigung und der Stadttore). Sie umfasste alle Möllner Vollbürger, ganz gleich, welchem Beruf diese nachgingen.

Die dafür erforderlichen Waffen, zunächst Armbrüste, später dann Flinten und Büchsen, hatten die Gildebrüder selbst zu stellen. Einmal im Jahr wurden von der Gilde Waffenzustand und Schiessleistungen überprüft. Dabei musste ein hölzerner Vogel von der Stange heruntergeschossen werden, das Goye- oder Vogelschießen. Mit Ausmarsch und Einholen des besten Schützen, Vergnügen und Tanz für die ganze Bevölkerung entwickelte sich daraus das Schützenfest, wie wir es in großen Teilen noch heute kennen.

Die Gilde stelle bei Besuchen der Landesherren und anderer Fürstlichkeiten das Ehrengelait, das auch nach der Begeisterung während der Befreiungskriege durch eine Art Uniformierung (schwarzer Anzug und hoher Hut) ihren Ausdruck fand. Dies setzte sich fort in der Gründung des Jägerkorps innerhalb der Gilde im Jahre 1861, deren Mitglieder u.a. einen dunkelgrünen Rock und den Jägerhut mit einem Hahnenschweif trugen.

Wohl verlor die Gilde mit der Verkoppelung 1854 ihre umfassenden Verpflichtungen für das Gemeinwohl der Stadt und damit auch viele erworbene Rechte; als Hort von Bürgersinn, Kameradschaft und Tradition lebt sie aber fort. Viele Utensilien wie Königsketten, Zinnkrüge und alte Fahnen erinnern an die jahrhundertalte Geschichte der Gilde.

Die Versammlungen der Möllner Schützengilde werden im gildeeigenen Lokal, Schützenhof, abgehalten. Hier finden auch das 1979 gegründete Jungschützenkorps und als jüngste Gruppierung, das Damenkorps, ihre Heimstatt. Auch die Zeugnisse der nunmehr über 50jährigen Freundschaft mit der Bürgergarde Mauterndorf (Österreich) finden hier ihren gebührenden Platz.

Die bisher gültige Satzung und die Geschäftsordnung wurden am 27. November 2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen und gesetzlichen Erfordernissen wurden einzelne Passagen bereits geändert und protokolliert. Auch um neu eingetretenen Mitgliedern ein aktuelles Werk übergeben zu können wurde es notwendig, dieses Regelwerk zu überarbeiten. Es soll aber auch den gesetzlichen Anforderungen genügen, die Grundlage des Gildelebens bilden und Hilfestellung bei der ehrenamtlichen Tätigkeit aller Funktionsträger leisten.

Heinz Holtz, Ehrenhauptmann, November 2018

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen Möllner Schützengilde von 1387 e.V. und ist unter der Nummer 0133 in das Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz der Gilde ist Mölln, Kreis Herzogtum Lauenburg.

§ 2 Zweck der Gilde

Die Möllner Schützengilde v. 1387 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Möllner Schützengilde v. 1387 e.V. ist:

- Die Förderung des Schießsports
- Die Förderung des traditionellen Brauchtums
- Die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde
- Die Förderung der Jugendhilfe

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen,
- Durchführung traditioneller Veranstaltungen auf dem Gebiet des Schützenwesens und des Heimatwesens,
- Pflege der Jugendarbeit auf dem Gebiet des Schützenwesens durch Vermittlung von Sorgfalt und Verantwortungsbewusstsein von Jugendlichen, besonders im Umgang mit Schusswaffen sowie
- ähnlicher der Umsetzung dem steuerbegünstigten Zweck dienlicher Maßnahmen.

§ 3 Wirtschaftliche Belange

- A) die Möllner Schützengilde v. 1387 e.V. ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- B) Mittel der Gilde dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gilde.
- C) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gilde fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- D) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Patron

Der/Die Bürgermeister(in) der Stadt Mölln ist Patron der Gilde. Er/Sie hat das Recht an Versammlungen und Veranstaltungen der Gilde teilzunehmen. Ihm/Ihr obliegt die Proklamation der Schützenkönige der Möllner Schützengilde v. 1387 e.V.

§ 5 Mitglieder und Mitgliedschaft

1. Die Gilde führt als Mitglieder

- a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
-
- a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person sein. Ordentliche Mitglieder müssen das 11. Lebensjahr vollendet haben.

- b) Ehrenmitglied kann (der)diejenige werden, der/die sich in besonderer Weise um die Gilde verdient gemacht hat; dabei sind Verdienste, die durch Geld- oder Sachspenden erworben wurden, ausgenommen. Ehrenmitglied wird, wer auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit gewählt wird.
- c) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Zwecke der Gilde unterstützen, sich ansonsten aber nicht aktiv am Gildeleben beteiligen will. Die Teilnahme an Versammlungen bleibt unbenommen.

2. Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erfolgt durch den Jugendvorstand. Ein der Jugendgruppe angehöriges Mitglied kann zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Lebensjahr aufgrund einer schriftlichen Anzeige an den Vorstand in eine andere Gruppierung der Gilde wechseln. Erfolgt solch ein Wechsel bis zum 25. Lebensjahr nicht, erlischt die Mitgliedschaft.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, durch Ausschluss gem. § 5 Abs. 4 oder durch Beendigung lt. § 5 Abs. 2 dieser Satzung. Der freiwillige Austritt muss durch eine schriftliche Mitteilung dem Vorstand unter Wahrung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Quartalsende angezeigt werden.

4. Mitglieder können nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Ein durch die Gilde schädigendes Verhalten
- Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
- Beitragsrückstände für die Dauer von mindestens einem halben Jahr
- Große Fahrlässigkeit beim Umgang mit Schusswaffen oder dem Gildeigentum.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag eines ordentlichen oder Ehrenmitglieds.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aus der Satzung, die jedes Mitglied erhält, ergeben sich Rechte und Pflichten der Mitglieder. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung beschließen, aus der sich weitere Rechte und Pflichten ergeben können.

Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe der Gilde

Organe der Möllner Schützengilde v. 1387 e.V. sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gildeorgan. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

- Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
- Entlastung des Vorstands,
- Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen,
- Beschluss über die Satzungsänderungen,
- Entgegennahme des Kassenberichts,
- Entgegennahme des Prüfungsberichts Kassenprüfung,
- Wahl der Kassenprüfer(innen),
- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Oberst und der Vorsitzenden der Schiesskommission, der Musik- und Festkommission und des Besitzers Liegenschaft,
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen und deren Fälligkeit,
- Wahl von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über die Auflösung der Gilde sowie

- Weitere Aufgaben soweit sich diese aus der Satzung, der Geschäftsordnung oder nach den Gesetzen ergeben.

Im ersten Quartal eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Geschäftsordnung kann weitere ordentliche Mitgliederversammlungen bestimmen.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn

- der Vorstand es für notwendig erachtet oder
- mindestens 10% der Gildemitglieder unter Angabe des Zwecks und der Tagesordnung die Einberufung verlangen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Schriftfordernis gilt bei Übersendung durch elektronische Medien und Einverständnis des Mitglieds als erfüllt. Das Einverständnis gilt durch Bekanntgabe der Email-Adresse an die Gilde als erteilt.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte der Gilde bekanntgegebenen Anschrift (email-Adresse) gerichtet war.

Anträge über die Abwahl von Vorstandsmitgliedern, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Gilde, die den Mitgliedern nicht bereits mit Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend ist. Eine abweichende Regelung muss in

der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, die Auflösung der Gilde und die Abwahl von Vorstandsmitgliedern kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Dem/der Vorsitzenden,
- Den Leiter(innen) der Korps,
- Dem/der Schatzmeister(in),
- Dem/der Schriftführer(in),
- Eine(m)(r) Beisitzer(in) Leitung der Schiesskommission,
- Eine(m)(r) Beisitzer(in) Leitung der Musik- und Festkommission,

- Eine(m)(r) Beisitzer(in) Liegenschaften,
- Eine(m)(r) Beisitzer(in) Mitgliedschaftswesen,

Der/Die Vorsitzende ist der Oberst der Gilde. Seine Stellvertreter(innen) sind die aktiven Leiter(innen) der zwei mitgliederstärksten Korps.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, den Stellvertreter(n)(innen), dem/der Schatzmeister(in) und dem dem/der Schriftführer(in). Sie vertreten die Gilde gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der/Die Vorsitzende wird für die Dauer von 4 Jahren, die anderen Vorstandsmitglieder für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche und Ehrenmitglieder der Gilde werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, erfolgt eine Nachwahl für die Restlaufzeit der ursprünglichen Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Näheres dazu und zum Wahlverfahren bestimmt die Geschäftsordnung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Gilde endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Der Vorstand umfasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer(innen) und eine(n) Ersatz-Kassenprüfer(in). Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist nach 3 Jahren zulässig.

§ 11 Auflösung der Gilde

Bei Auflösung oder Aufhebung der Möllner Schützengilde v. 1387 e.V. fällt das Vermögen der Gilde an die Stadt Mölln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Allgemeines

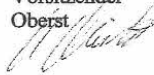
Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24. November 2012 beschlossen. Gleichzeitig wurde die bisherige Satzung vom 13. Oktober 1999 aufgehoben.

Die Anmeldung zum Vereinregister erfolgt unverzüglich.

Mölln, den04.02.2013.....

Der Vorstand der
Möllner Schützengilde v. 1387 e. V.

Uwe Diestel
Vorsitzender
Oberst



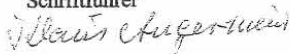
Matthias Geertz
Stellvertretender Vorsitzender
Major

Heinz Hölitz
Schatzmeister




Martin Michael
Stellvertretender Vorsitzender
Major

Klaus Angermeier
Schriftführer



Die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck ist am15.09.2013..... erfolgt.

Geschäftsordnung der Möllner Schützengilde v. 1387 e.V.

§ 1 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

1. Oberst als Vorsitzender

Der Oberst repräsentiert als Vorsitzender die Gilde nach außen und innen. Er beruft die Mitglieder- und Vorstandsversammlungen ein und führt in diesen den Vorsitz.

2. Aktive Majore als stellvertretenden Vorsitzende

Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den ersten Vorsitzenden in dessen Verhinderungsfall und zwar in Reihenfolge der Dienstjahre.

3. Schatzmeister

Dem Schatzmeister obliegt die Kassenführung der Gilde. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung abzulegen. Der Schatzmeister hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beiträge zu den Fälligkeitsterminen gezahlt werden. Rückstände sind rechtzeitig anzumahnen. Über die Konten bei den Banken verfügen der Schatzmeister allein oder jeweils zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder. Ferner obliegt dem Schatzmeister die Bearbeitung aller Versicherungsangelegenheiten. Der Schatzmeister hat das Recht, mit Zustimmung des Vorstands ein erfahrenes Mitglied zu seiner Unterstützung hinzuziehen.

4. Schriftführer

Der Schriftführer hat in allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein Protokoll zu führen und die schriftlichen Angelegenheiten der Gilde im Einvernehmen mit dem übrigen geschäftsführenden Vorstand zu regeln. Er ist weiterhin zuständig für die Presse- und damit im Zusammenhang stehenden Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Führung des Archivs. Der Schriftführer hat das Recht, mit Zustimmung des Vorstandes zwei weitere Gildemitglieder zu seiner Unterstützung hinzuziehen.

§ 2 Aufgaben der weiteren Vorstandsmitglieder

Die weiteren Mitglieder des Vorstandes haben die Aufgabe, die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes aktiv zu unterstützen. Die sechs Beisitzer übernehmen folgende Aufgaben:

- Leitung des Damenkorps
- Leitung des Jungschützenkorps
- Leitung der Schießkommission
Aufgabe der Schießkommission ist die Regelung und Durchführung sämtlicher Schießveranstaltungen der Gilde. Die Kommission besteht aus bis zu 15 Mitgliedern, darunter befinden sich sämtliche Waffendienstgrade. Schießdienste werden in der Regel nur von Mitgliedern der Schießkommission durchgeführt. Im Bedarfsfall können weitere Gildemitglieder hinzugezogen werden. Die Schießkommission arbeitet die Schießbedingungen aus, die dann vom Vorstand genehmigt werden müssen. Der Oberst und die Leiter(innen) der Korps sind zu jeder Sitzung der Schießkommission, bei der auch ein Protokoll zu führen ist, einzuladen.
- Leitung der Fest-, Musik- und Budenkommission
Aufgabe dieser Kommission ist die Organisation der Veranstaltungen der Gilde; insbesondere die Gestaltung des Schützenfestes und des Festplatzes einschließlich der Buden und sonstigen Notwendigkeiten. Weiterhin das Schmücken der Räumlichkeiten und die Ausstattung der Märsche (Fahnen, Embleme, usw.) und die Verpflichtung der Musikgruppen. Der von der Kommission erarbeitete Ablauf der jeweiligen Veranstaltung muss vom Vorstand genehmigt werden. Die Kommission besteht aus maximal acht Personen. Der Oberst und die Leiter(in) der Korps sind zu den Sitzungen der Kommission, über deren Verlauf Protokoll zu führen ist, einzuladen.
- Beisitzer Liegenschaft
Aufgabe ist die ordnungsgemäße Betreuung und Verwaltung der gildeeigenen Liegenschaften. Hierzu ggf. notwendige Reparaturaufträge usw. sollen in der Regel vorher vom Vorstand genehmigt werden. Dies gilt nicht für

den Fall, dass unmittelbar drohende Schäden am Eigentum der Gilde oder Gefahren für Leib und Leben abgewendet werden müssen. Das für diese Aufgaben zuständige Vorstandsmitglied kann sich nach Bedarf mit Zustimmung des Vorstandes ein weiteres erfahrenes Gildemitglied zur Unterstützung hinzuziehen.

- Beisitzer im Mitgliedswesen
- Aufgabe ist die ordnungsgemäße Verwaltung der Mitglieder (Eintritt, Austritt, Meldungen an Kreis- und Landesschützenbund) und Information der anderen Vorstandsmitglieder. Ferner die Zusammenstellungen für den Oberst (Angabe der zu verpflichtenden und der zu ehrenden Mitglieder usw.).

§ 3 Wahlperioden

Die Wahlperioden gestalten sich wie folgt:

1. Oberst = alle 4 Jahre

Alle übrigen Vorstandsmitglieder = alle 3 Jahre

Die Vorstandsmitglieder werden im Wechsel von 3 bzw. 4 Jahren wie folgt gewählt:

Erstes Jahr = Oberst, Schatzmeister, Leiter Musik- und Festkommission

Zweites Jahr = 1. Stellvertreter, Leiter Schießkommission, Leiter Jungschützenkorps, Beisitzer Liegenschaft,

Drittes Jahr = 2. Stellvertreter, Damen-Leiterin (u.U. schon im 2. Jahr), Schriftführer, Beisitzer Mitgliedschaftswesen

§ 4 Wahlverfahren

Alle Vorstandsmitglieder werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl - auch mehrfache - ist zulässig. Für die Stellvertreterposten erfolgt die Wahl auf Vorschlag des jeweiligen Korps. Für die anderen Vorstandsposten können Vorschläge aus dem Vorstand und auch aus der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

Erreicht ein(e) Kandidat(in) im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl statt. Im zweiten Wahlgang entscheidet zwischen den beiden Kandidat(en)(innen) mit den meisten Stimmen im ersten Wahlgang dann die einfache Mehrheit.

Eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zulässig. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist von mindestens 10% der Gildemitglieder spätestens 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.

§ 5 Erstregelung

(leer)

§ 6 Uniformzusätze

Der Oberst trägt als Zeichen seines Amtes den rot/weißen Federschmuck am Hut und die sogenannte Adjudantenschnur. Die anderen Vorstandsmitglieder tragen eine geflochtene Schnur an der rechten Seite der Uniform. Diese sollte nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand an den jeweiligen Nachfolger weitergegeben werden.

§ 7 Adjutant

Der Oberst hat das Recht, zu seiner persönlichen Unterstützung ein ordentliches Mitglied zu benennen (Adjutant). Dieser wird in einer Mitgliederversammlung förmlich ernannt und vom Oberst ggf. unter Beachtung von Laufbahnregelungen zum Offizier befördert. Er kann vom Oberst von seinen Pflichten entbunden werden und reiht sich dann wieder in sein Korps ein. Er trägt ebenfalls die Adjutantenschnur.

Bei einem Wechsel in der Person des Oberst kann der neue Oberst einen anderen Adjutanten benennen. In diesem Fall reiht sich der bisherige Adjutant wieder in sein Korps ein. Auch für ihn gelten die Regelungen in § 13 Absatz 3 der Geschäftsordnung.

§ 8 Schützenkorps

Das Schützenkorps gliedert sich grundsätzlich wie folgt:

- Major
- Hauptmann
- Oberleutnant
- 3 Leutnante (darunter 1 Fahnen-Leutnant)
- Oberstabsfeldwebel
- Stabsfeldwebel
- Hauptfeldwebel
- 2 Oberfeldwebel
- 3 Feldwebel
- Stabsunteroffiziere
- Ein Unteroffizier als Korporalschaftsführer für je mindestens 5 Mitglieder
- 4 Waffendienstgrade (unterschiedliche Dienstgrade)
- Sanitätsdienstgrad
- 2 Fahnenträgerdienstgrade
- Stabsgefreite in unbestimmter Anzahl
- Gefreite in unbestimmter Anzahl
- Schützen in unbestimmter Anzahl

Aufgrund deutlich veränderter Mitgliedszahlen erhält das Korps das Recht, die Anzahl einzelner Dienstgrade zu verringern bzw. zu erhöhen oder unterschiedliche Aufgaben in einem Dienstgrad zusammenzuführen.

§ 9 Jägerkorps

Das Jägerkorps gliedert sich grundsätzlich wie folgt:

- Major
- Hauptmann
- Oberleutnant
- 3 Leutnante (darunter jährlich wechselnd 1 Wachleutnant)
- Oberstabsfeldwebel
- Stabsfeldwebel
- Hauptfeldwebel
- 2 Oberfeldwebel
- 3 Feldwebel
- Stabsoberjäger
- Ein Oberjäger als Korporalschaftsführer für mindestens 5 Mitglieder
- Sanitätsdienstgrad
- 4 Waffendienstgrade (unterschiedliche Dienstgrade)
- 2 Fahnenträgerdienstgrade
- 2 Schellenbaumträgerdienstgrade
- Stabsgefreite in unbestimmter Anzahl
- Gefreite in unbestimmter Anzahl
- Jäger in unbestimmter Anzahl

Aufgrund deutlich veränderter Mitgliedszahlen erhält das Korps das Recht, die Anzahl einzelner Dienstgrade zu verringern bzw. zu erhöhen oder unterschiedliche Aufgaben in einem Dienstgrad zusammenzuführen.

§ 10 Damenkorps

Die Gliederung des Damenkorps wird zu gegebener Zeit festgelegt. Dann entscheiden die Damen des Korps auch über ihre Bekleidung. Diese sollte dem Schützenwesen angepasst sein.

§ 11 Jungschützenkorps

Das Jungschützenkorps gliedert sich wie folgt:

- Offizier als Jugendleiter (Korpsführer) aus den anderen Korps
- Stellvertretender Jugendleiter

§ 12 Beiträge

Der Beitrag pro Vierteljahr beträgt ab 2013 für

- Ordentliche Mitglieder 55,00 €
- (Ehe-)Partner(in) eines Mitgliedes mit vollem Beitrag 40,00 €
- Jungschützen 20,00 €
- Fördernde Mitglieder 15,00 €
- Ehrenmitglieder 0,00 €

Auf schriftlichen Antrag kann vom Vorstand der Mitgliedsbeitrag für ein Mitglied für die Dauer eines Jahres auf 30,00 € vierteljährlich reduziert werden. Gleichmaßen kann der Beitrag für Studenten auf vierteljährlich 35,00 € für ein Jahr reduziert werden. Nach Ablauf eines Jahres ist ein erneuter schriftlicher Antrag notwendig. In den Beiträgen für ordentliche Mitglieder ist der Betrag für die Festkarte zum Schützenfest enthalten.

Der Aufnahmebeitrag beträgt 30,00 € (nicht für Jungschützen, Ehren- und fördernde Mitglieder).

Nimmt ein Ehrenmitglied oder ein förderndes Mitglied am Schützenfest teil, ist von diesem Festbeitrag von 40,00 € zu zahlen.

§ 13 Dienstgrade

Die formelle Beförderung zum Offizier spricht der Oberst nach der Wahl im entsprechenden Korps auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung unter Überreichen einer Urkunde aus. Die Beförderungen bzw. die Ernennungen zum Unteroffizier- bzw. Oberjägerdienstgraden werden –ggf. nach Wahl durch den Korps-Vorstand- vom jeweiligen Korpsführer vorgenommen.

Die Korps erhalten weiterhin das Recht, besonders verdiente Mitglieder zu Ehrendienstgrade zu wählen. Ehrendienstgrade werden auf Antrag des jeweiligen Korps-Vorstandes oder aus der Versammlung heraus vom jeweiligen Korps mit 2/3 Stimmenmehrheit gewählt und vom Oberst formell ernannt.

Erworbene Offiziersdienstgrade bleiben nach mindestens 4jähriger aktiver Dienstzeit erhalten. Der Vorstand kann im Einzelfall eine abweichende Regelung treffen.

Mitglieder, die in eine Dienststellung gewählt oder ernannt wurden, sind gehalten, die mit diesem Amt verbundenen Pflichten gewissenhaft wahrzunehmen. Wer diese Verpflichtung nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann, sollte sein Amt zur Verfügung stellen. Er reiht sich dann bei seinem Korps ein.

Ein Vorstandsmitglied, das noch nicht in einem Offiziersrang steht, kann vom Oberst für die Dauer der Vorstandsmitgliedschaft formell zum Offizier befördert werden. Scheidet dieses Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, erlischt der erworbene Offiziersdienstgrad, sofern er eine mindestens sechsjährige (6) ununterbrochene Dienstzeit nicht nachweisen kann. Der Vorstand ist auf Antrag berechtigt, Einzelfälle von dieser Regelung abweichend zu beurteilen.

§ 14 Schützenkönig, Jungschützenkönig

Der/Die Schützenkönig(in) erringt diese Würde durch den besten Schuss in der Königsrunde, den er/sie entweder selbst oder ein(e) von ihm/ihr persönlich bestimmte Schütz(e)(in) abgefeuert hat. Nur ordentliche Mitglieder nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft und Ehrenmitglieder können die Königswürde erlangen. Nach errungener Königswürde darf eine erneute Bewerbung erst nach Beendigung des Alt-Königs-Jahres erfolgen.

Nach Ablauf des Königsjahres trägt der/die vorherige König(in) die Bezeichnung „Altkönig(in). Der/Die Altkönig(in) unterstützt den/die regierende Majestät(in) bei seinen/ihren repräsentativen Aufgaben.

Sollte es in einem Jahr keine(n) Bewerber(in) um die Königswürde geben, so verlängert sich die Königszeit des/ der bisherigen König(s)(in) um ein weiteres Jahr; jedoch ohne Verpflichtungen.

Der/Die regierende König(in) und der / die Altkönig (in) nehmen in der Gilde eine Sonderstellung ein. Der/Die regierende König(in) hat das Recht, ein erfahrenes Mitglied der Gilde als Königsadjutant(in) zu seiner/ihrer Unterstützung zu benennen. Dieses Gildemitglied ist auch für die Betreuung der Königsinsignien zuständig.

Der/Die regierende König(in) sollte an allen Veranstaltungen der Gilde teilnehmen und hat auch das Recht, die Vorstandssitzungen zu besuchen. Bei den Vorstandssitzungen hat er ein Beratungs- aber kein Stimmrecht.

Der/Die Jungschützenkönig(in) erringt die Würde durch einen Wettbewerb in den Reihen der Jungschütz(en)(innen).

§ 15 Budgetierung

Der/die regierende König(in) hat die Verpflichtung, am Proklamationsabend und beim Winterball in begrenztem Umfang Getränke servieren zu lassen und die Gilde zum Königsfrühstück einzuladen. Um diese finanziellen Verpflichtungen abzumildern, wird von der Gilde dem neuen König zeitnah nach der Proklamation und zum Königsball im Februar jeweils ein Zuschuss in Höhe von 1.000,00 € gewährt. Ferner übernimmt die Gilde die Kosten bis zu 2.500,00 € für das Königsfrühstück. Der/die regierende König(in) ist verpflichtet, für die Königskette eine der Größe nach angemessene Plakette zu stiften.

Zum Ausgleich seiner/ihrer finanziellen Aufwendungen in diesem Amt erhält der/die Jungschützenkönig(in) derzeit einen Betrag von 2 x 50,00 € jährlich.

Der Wachleutnant erhält z.Zt. zum Ausgleich seiner finanziellen Verpflichtungen zum Schützenfest einen Betrag von 100,00 €.

§ 16 Wahlen im Korps

Das Schützen- und das Jägerkorps bilden einen Vorstand, der von den Korps-Mitgliedern für die Dauer von 3 Jahren gewählt wird. Er besteht jeweils aus dem Major als Vorsitzenden, den planmäßigen Offizieren und dem Hauptfeldwebel.

Gegebenenfalls erforderliche Nachwahlen richten sich nach den Bestimmungen des § 9 Absatz 4 der Satzung.

Wahlen im Damenkorps erfolgen zu gegebener Zeit.

Im Jungschützenkorps erfolgen die Wahlen zu(m)(r) Leiter(in) und stellvertretenden Jugendleiter(in) jährlich.

§ 17 Festlichkeiten und Veranstaltungen

Zur Pflege der Zwecke der Gilde wird im Laufe eines Jahres unter anderem folgendes unternommen:

- Der Königs-(Winter-)ball im Februar,
- Das Schützenfest im Juni,
- Eine weitere ordentliche Mitgliederversammlung im November,
- Kameradschaftsabende,
- ggf. Korps-Tanzveranstaltungen und
- div. Schießveranstaltungen

Hierzu wird jährlich ein Jahresveranstaltungsplan erstellt und den Mitgliedern übersandt.

§ 18 Schützenfest

Das Schützenfest wird grundsätzlich wie folgt durchgeführt:

- Eröffnung auf dem historischen Marktplatz in Mölln,
- Festkommers,
- Festmenue mit Rede des/der reg. König(s)(in),
- Festrede
- Empfang beim Patron der Gilde,
- Wache,
- Königsempfang mit Königsfrühstück,
- Kriegsgericht
- Ehrungen,
- Verpflichtung neuer Mitglieder,
- Festummarsch
- Gemütliches Beisammensein mit Gastvereinen,
- Königsrunde,
- Königsproklamation,
- Zapfenstreich nur zu besonderen Anlässen

Die genaue Abfolge wird zu jedem Schützenfest gesondert festgelegt.

§ 19 Königsball

Der Königsball enthält grundsätzlich folgende Bestandteile:

- Festessen
- Rede auf die Könige (Majore im Wechsel),
- Damenrede,
- Parademarsch

Die genaue Abfolge wird zu jedem Königsball gesondert festgelegt.

§ 20 Ehrungen

Bei langjähriger Mitgliedschaft (10, 25, 40, 50 usw. Jahre) ehrt die Gilde die entsprechenden Mitglieder durch Ehrennadeln unterschiedlicher Art oder ggf. in anderer besonderer Form. Diese Ehrungen werden anlässlich des Schützenfestes ausgesprochen. Bei mehrfacher Mitgliedschaft in der Gilde werden die jeweiligen Zeiten zusammengerechnet.

Der Vorstand der Gilde wird sich für diesen Personenkreis darum bemühen, auch entsprechen Ehrenabzeichen vom Kreisschützenverband, dem Norddeutschen und dem Deutschen Schützenbund zu erhalten.

§ 21 Sterbegeld

Stirbt ein ordentliches Mitglied (mit Ausnahme eines Jungschützenmitglieds) oder Ehrenmitglied wird den Hinterbliebenen die von den anderen Mitgliedern erhobene Sterbeumlage von z.Zt. 3,00 € pro Mitglied unter Abzug der aus Anlass des Sterbefalls angefallenen Kosten (Kranz, Anzeige) ausgezahlt.

§ 22 Allgemeines

Diese Geschäftsordnung wurde der Satzung der Möllner Schützengilde v. 1387 e.V. in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom **22. März 2019** beschlossen.

Der Vorstand der Möllner Schützengilde v. 1387 e. V.



Heiko Beuge
Vorsitzender
Oberst



Uwe Wojak
Stellvertretender Vorsitzender
Major



Björn Hagemann
Stellvertretender Vorsitzender
Major



- **Annika Jahn**
- Schatzmeisterin



Silke Hartz
Schriftführer i.V.